

dem „scheinheiligen und barbarischen Schematismus“³⁷ des angeblich „ohne Ansehen der Person“ wirkenden „klassischen“ bürgerlichen Rechts, sondern es erfaßt das Tun und Lassen eines Menschen stets in seiner unlöslichen, dialektischen, also auch widerspruchsvollen Einheit mit dem *ganzen* Menschen, seiner Gesamtpersönlichkeit. Damit grenzt sich unser sozialistisches Strafrecht zugleich klar und eindeutig gegenüber dem imperialistischen Gesinnungsstrafrecht Bonner und jeder Prägung ab, das selbst die formellen objektiven Maßstäbe des alten bürgerlichen Strafrechts als lästige Fessel über Bord wirft.

4. Das sozialistische Strafrecht vermag nur dann zur Entwicklung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Bürger beizutragen und die strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Gesellschaftsmitglieder zum Bewußtsein und zur Wahrnehmung ihres Weges und ihrer Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft zu führen, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vergehen und Verbrechen konsequent auf der Voraussetzung der Schuld des Täters, d. h. auf dem *Schuldprinzip* aufgebaut wird.

Schuld eines Menschen unter den Bedingungen unserer sozialistischen Gesellschaft, in der die wesentlichen gesellschaftlichen Grundlagen freien und selbstverantwortlichen Handelns der Menschen geschaffen wurden und mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus beständig ausgebaut werden, erwächst daraus, daß jene Gesellschaftsmitglieder, die eine Straftat begehen, mit ihrer Tat die realen Möglichkeiten und die reale Verantwortung mißachten, die ihnen durch unsere Gesellschaftsordnung selbst zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und -prozesse und *damit zu einem, mit seinem individuellen Interesse objektiv übereinstimmenden gesellschaftsgemäßen Handeln gegeben sind.*

Mit der zunehmenden Rolle des subjektiven Faktors in der Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft — die sich gerade darin äußert, daß immer mehr Menschen ihre Verantwortung in der Arbeit, im politischen und gesellschaftlichen Leben, in der Familie bewußt wahrnehmen — wächst die Bedeutung des Schuldprinzips als eines *zentralen Prinzips* unseres sozialistischen Strafrechts. Vor allem das

37. Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, a. a. O., S. 30.